

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 4. Februar 2003

Teil I

6. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

6. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Bestimmung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2002, G 151, 152/02-15, dem Bundeskanzler zugestellt am 16. Jänner 2003, den zweiten Satz des § 33 Abs. 5 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes, BGBl. 529/1979, („Gegen den Beschluß, der zu begründen ist, ist kein Rechtsmittel zulässig.“) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(3) Die aufgehobene Bestimmung ist in dem beim Oberlandesgericht Wien zu 22 Ns 8/02 geführten Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Schüssel